

Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV)

vom 27. November 1996

(ABl. EKD 1997 S. 61)

Änderungen in der Reihenfolge der Änderungsgesetze:

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Geänderte Paragraphen
1	VO z. Änd. der KAVV	05.12.2007	2008 S. 78	5, 7, 10, 14
2	VO z. Änd. der KAVV	02.12.2009	2010 S. 93	1, 2, 17, 18, 20a
3	VO z. Änd. der KAVV	07.12.2011	2012 S. 15	16, 20

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ausschluss der Anwartschaft
§ 3	Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung
§ 4	Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen
§ 5	Kirchliche Dienstzeiten
§ 6	Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
§ 7	Witwer- und Witwenversorgung
§ 8	Waisenversorgung
§ 9	Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft
§ 10	<i>(aufgehoben)</i>
§ 11	Ausschlussfrist
§ 12	Härtefälle
§ 13	Mitteilungspflichten
§ 14	Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Abschnitt II Zusatzrente

§ 15	Berechtigter Personenkreis
§ 16	Leistungshöhe, Mindestversorgung
§ 17	Umlage
§ 17 a	Entgeltumwandlung

Abschnitt III Gesamtversorgung

§ 18	Berechtigter Personenkreis
§ 19	Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 20	Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle
§ 21	Erhöhungszeiten
§ 22	Besondere Mitteilungspflichten

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23	Übergangsbestimmung
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO), soweit die Evangelische Kirche der Union oder ihre Gliedkirchen nicht eigenes Recht über die Kirchliche Altersversorgung erlassen haben.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,
3. ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Kirchliche Altersversorgung nach der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 07. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995 S. 165) beziehen.
4. ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Ordnung haben.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatz 2 Nr. 1-4 , die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluss der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Verordnung entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach § 1 Absatz 2 Nr. 1-4 bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene kirchliche Dienstzeit nachweisen.

(2) 1Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. 2Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

1. beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,

3. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
 4. bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
 5. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.
- (2) Als kirchliche Dienstzeiten zählen nicht
1. Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
 2. Ausbildungszeiten,
 3. Zeiten, die nach dem „Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vergütet wurden.
- (3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Buchstabe b ist § 35 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 40 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. ²Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – überschritten wurde.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

¹Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. ²Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) ¹Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 v. H. der Kirchlichen Altersversorgung die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihren Todes entstanden wäre. ²Die Zahlung der Witwer- oder

Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) ¹Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. ²Mindestens werden jedoch 50 % der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. ³Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Witwer- und Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbwaise 12 v. H., als Vollwaise 20 v. H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) ¹Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. ²Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbwaisen- und Vollwaisenversorgung. ³Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Waisenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) ¹Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. ²Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20 a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. ²In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. ³Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

- (1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungsverpflichteten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.
- (3) Die zahlungsverpflichtete Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 der KAVO entsprechend.

Abschnitt II Zusatzrente

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung unabhängig von den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) ¹Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 Promille des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. ²Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. ³Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.

(2) ¹Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. ²Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. ³Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendungen und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. ²Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60.– €. ³Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6.– €; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.

§ 17

Umlage

¹Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Nr. 1-4 zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes an die die Umlage verwaltende Stelle zu zahlen. ²Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen für Personengruppen zwischen der Evangelischen

Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

§ 17 a

Entgeltumwandlung

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

Abschnitt III Gesamtversorgung

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts I nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 wird die Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. ²In diesem Falle wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Abs. 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle

(1) ¹Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. ²Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 gewährt.

(2) ¹Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. ²Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zu stehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.

(3) ¹Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 v. H. des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr nach § 5 um 1,875 v. H. des Gesamtversorgungsstufenwerts. ²Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der als Anlage beigefügten Versorgungstabelle. ³Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

¹Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Kirchenkanzlei setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 20a

Besondere Leistungsberechnung

(1) ¹Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt. ²Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt III die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst der Evangelischen Kirchen der Union oder einer ihrer Gliedkirchen in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. ³Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelischen Kirchen der Union oder einer ihrer Gliedkirchen in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. ⁴Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. ⁵Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. ⁶Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

§ 21

Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

§ 22**Besondere Mitteilungspflichten**

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 23****Übergangsbestimmung**

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Ansprüche und Anwartschaften nach der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962 (ABl. EKD S. 626) bleiben bestehen.

§ 24**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) ¹Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1997 in Kraft. ²Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995 S. 165) außer Kraft.